

**vfigh**Verfassungsgerichtshof
Österreich

GZ 21.000/0007-GS/2012

Der Präsident

Freyung 8, 1010 Wien

Tel. +43 1 53122-0

E-Mail vfigh@vfigh.gv.at

An die
Parlamentsdirektion
Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at
Gabriele.Germ@parlament.gv.at

Zur do. Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012 vom 6. Juli 2012

Zu den mit dem oben zitierten Schreiben übermittelten Anträgen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (2031/A und 2032/A XXIV. GP), nehme ich als Präsident des Verfassungsgerichtshofes wie folgt Stellung:

1. Nach geltender Rechtslage hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung eines Gesetzes zu beantragen, wenn das Gericht gegen die Anwendung des Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat (Art. 89 Abs. 2 zweiter Satz B-VG). Gleiches gilt, wenn ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat (Art. 89 Abs. 2 erster Satz B-VG).

Die Parteien des gerichtlichen Verfahrens können gegen die Rechtmäßigkeit einer generellen Norm sprechende Bedenken jedoch nicht von sich aus an den Verfassungsgerichtshof herantragen.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen soll diese Lücke im verfassungsrechtlichen Rechtsschutz geschlossen und den Parteien eines gerichtlichen Verfahrens das Recht eingeräumt werden, beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung ihrer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer generellen Norm dann zu erwirken, wenn das Gericht der (begründeten) Anregung, einen Antrag iSd Art. 89 Abs. 2 B-VG zu stellen, nicht entsprochen hat.

Damit wäre es im Ergebnis jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich, Fragen der Rechtmäßigkeit genereller Normen – über die Verwaltungsrechtsordnung hinaus – auch auf jenen Gebieten der Rechtsordnung, deren Vollziehung in die Hände der ordentlichen Gerichte gelegt ist, unmittelbar, also ohne "Mediatisierung" durch ein Gericht, an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Diese mit der einstimmig gefassten Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 in Aussicht genommene bundesverfassungsgesetzliche Neuregelung wäre ein **äußerst wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes in Österreich** und würde **den Schlussstein im System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle** bilden, wie es im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 – **basierend auf dem rechtstheoretischen Konzept Hans Kelsens** – grundgelegt und mit den B-VG-Novellen der Jahre 1929 (Gerichtsantrag auf Normenkontrolle) und 1975 (Fraktionsantrag und Individualantrag auf Normenkontrolle) jeweils zukunftsweisend fortentwickelt wurde. **Die vorliegenden Gesetzesvorschläge werden daher mit Nachdruck begrüßt.**

2. Ergänzend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

a) Die vorgeschlagene Antragsmöglichkeit stünde – wie in den Erläuterungen zu Recht ins Treffen geführt wird – im Dienst der Rechtsbereinigungsfunktion des Verfassungsgerichtshofes, der aus rechtsstaatlicher Sicht zentrale Bedeutung zukommt. Dass diese Funktion durch das – gegebenenfalls Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht genießende – EU-Recht, insbesondere durch die Grundrechte-Charta, an Bedeutung verloren hätte, ist nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil, handelt es sich doch beim sogenannten Anwendungsvorrang des EU-Rechts bloß um eine "Mindestgarantie", die nach Auffassung des Gerichtshofes der Europäischen Union (siehe etwa EuGH Rs. C-512/08, Kommission/Frankreich, Slg. 2010, I-8833, Rz 54 mwN) nicht ausreicht, die uneingeschränkte Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten.

b) Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit wird der Behandlung von "Gesetzesbeschwerden" im Verfassungsgerichtshof besonderes Augenmerk zugewendet werden, um jede unangemessene Verzögerung des – gegebenenfalls wiederaufzunehmenden – gerichtlichen Anlassverfahrens hintanzuhalten. Dem vorgeschlagenen Recht, die Behandlung von Normenprüfungsanträgen bei Aussichtslosigkeit abzulehnen, wird in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zukommen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Verfahrensgesetz (Art. 148 B-VG) für die Einbringung von "Gesetzesbeschwerden" eine angemessene Frist vorzusehen sein wird.

c) Mit Blick auf den Antrag 2031/A wird darauf hingewiesen, dass Art. 144 B-VG auch in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unverändert dem Ablehnungssystem folgt und insofern nicht mit dem für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes künftig maßgeblichen Zulassungsrevisionsystem akkordiert ist.

Es wird daher angeregt, diese Unstimmigkeit in der Weise zu bereinigen, dass das in Art. 144 Abs. 3 B-VG verankerte System der "Sukzessivbeschwerde", also die Möglichkeit, die Abtretung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu begehren, aufgegeben wird.

d) Die Aufhebung des Art. 144 B-VG, wie im Antrag 2032/A vorgesehen, wird insoweit für vertretbar erachtet, als Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarungskundmachung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages (Art. 144 Abs. 1 zweiter Fall B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) künftig ohnehin mit "Gesetzesbeschwerde" wirksam geltend gemacht werden können.

Hingegen gilt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Grundrechtsverletzungen (jedenfalls in der Verwaltungsrechtsordnung) seit jeher als "typische Funktion" des Verfassungsgerichtshofes (RV 827 BlgNR XIV. GP 4), "in der er in ganz spezifischer Weise als Garant der Verfassung und keineswegs nur als Verwaltungsgericht auftritt" (*Kelsen*, Die Verfassungsreform, JBl. 1929, 445 [455]). Im Sinne der Beratungsergebnisse sowohl des Österreich-Konvents (*Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut*, Die Gesetzesbeschwerde als systematische Fortentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 609/AVORL-K idF 28.9.2004, 5 f) als auch der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform (vgl. 94/ME XXIII. GP) sollte daher die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes – im Umfang des Art. 144 Abs. 1 erster Fall B-VG – jedenfalls vorderhand bestehen bleiben, um "der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz Gelegenheit zur Entwicklung und Entfaltung [zu geben], bevor tiefer greifende Systemänderungen ins Auge zu fassen sind" (*Jabloner/Grabenwarter/Rzeszut*, aaO).

Wien, am 12. September 2012

Der Präsident:

Dr. Holzinger